



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/77-I/6/95

15. Mai 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
774/AB
1995-05-16

Parlament
1017 W i e n

ZU

769 AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Scheibner und Kollegen haben am 17. März 1995 unter der Nr. 769/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neutralität gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Könnten Sie sich vorstellen, daß aufgrund der Äußerungen und Stellungnahmen des Vizekanzlers, wonach "wir uns auch in der Neutralitätsfrage bewegen müssen" und daß "die Diskussion um die Neutralität notwendig sei, damit wir uns nicht einer Illusion hingeben", die wesentlich mehr als eine Neuinterpretation der österreichischen Neutralität, wie sie seinerzeit Dr. Haider gefordert hat, darstellen, Dr. Busek quasi zum "Staatsfeind" erklärt wird?
Wenn nein, welcher Unterschied besteht zwischen den Äußerungen von Dr. Haider und Dr. Busek, außer daß Dr. Haider wesentlich früher auf die geänderte geopolitische Situation reagiert hat?
2. Entspricht der Standpunkt von Vizekanzler Dr. Busek, daß "die Zukunft der österreichischen Sicherheit in einem neuen Sicherheitsbündnis liege" der Regierungslinie betreffend die österreichische Sicherheitspolitik?
3. Österreich hat mit der Unterzeichnung des Rahmendokuments der Partnerschaft für den Frieden, das einen Vertrag mit

- 2 -

einem Militärbündnis darstellt, einen politischen Staatsvertrag abgeschlossen. Wann wird dieser Vertrag dem Parlament zur Beratung zugeleitet werden?

Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Werden Sie im Falle einer Nichtzuleitung des Vertrages ans Parlament dem Parlament zumindest darüber berichten, und wenn nein, warum nicht?

4. Im Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden erklären sich die Vertragsparteien bereit, unter anderem auf folgendes Ziel hinzuwirken: "... Entwicklung von Streitkräften, die mit denen der Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Allianz besser gemeinsam kooperieren können". Sind Sie der Auffassung, daß eine derartige Entwicklung mit der immerwährenden Neutralität kompatibel ist?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

5. Sind Sie der Auffassung, daß mit dieser vertraglichen Verpflichtung die österreichische Neutralität noch weiter ausgehöhlt wird?

Wenn nein, aus welchen konkreten Gründen nicht?

6. Vertreter der Bundesregierung haben sich mehrfach öffentlich verpflichtet, daß Österreich "aktiv und solidarisch am Aufbau eines gemeinsamen europäischen Sicherheitssystems mitarbeiten wird". Welche diesbezüglichen Vorstellungen, die über die sehr allgemeinen im Weißbuch der Bundesregierung zur GASP hinausgehen, bestehen seitens Österreichs? Im Falle, daß es noch keine diesbezüglichen Präzisierungen gibt, bis wann wird sich die österreichische Bundesregierung darüber im Klaren sein?

7. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß das österreichische Parlament bei der Erarbeitung der österreichischen Positionen zur Regierungskonferenz 1996 der EU-Staaten möglichst früh miteinbezogen wird?

Wenn ja, wie und ab wann würden Sie sich eine derartige parlamentarische Mitwirkung vorstellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zur "Geschäftsführung" des Bundeskanzlers im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz gehört es nicht, politische Erklärungen anderer Staatsorgane zu kommentieren. Die Fragestellung liegt daher außerhalb des Interpellationsrechts gemäß der genannten Verfassungsbestimmung, weshalb ich um Verständnis ersuche, daß ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

- 3 -

Was die in der Anfrage darüber hinaus angesprochene "Regierungslinie betreffend die österreichische Sicherheitspolitik" betrifft, verweise ich auf meine Ausführungen im Rahmen der Regierungserklärung vor dem Nationalrat am 30. November 1994.

Zu Frage 3:

Die "Partnerschaft für den Frieden" ist beim NATO-Gipfel in Brüssel im Jänner 1994 beschlossen und die Einladung zur Teilnahme an alle im Nordatlantischen Kooperationsrat vertretenen Staaten sowie darüber hinaus an alle anderen OSZE-Mitglieder gerichtet worden.

Die österreichische Teilnahme an der Partnerschaft ist mit der formellen Annahme des Einladungsschreibens sowie des Rahmendokuments begründet worden. Letzteres sieht in weiterer Folge die Vorlage eines Einführungsdokuments vor, in welchem die Bereiche genannt sind, in denen das Partnerland an einer Zusammenarbeit interessiert ist. Ein solches "Präsentationspapier" wird derzeit ausgearbeitet.

Weder das Rahmendokument noch das Präsentationspapier sind als völkerrechtliche Verträge anzusehen. Es handelt sich dabei vielmehr um außervertragliche politische "Abmachungen" bzw. Absichtserklärungen nach der Art eines "gentlemen's agreement". Für diese Qualifizierung sprechen sowohl die äußere Form des Rahmendokuments als auch das Einladungsschreiben für diese "Partnerschaft" und die bisher in diesem Rahmen geübte Praxis. Im Hinblick darauf, daß beide Dokumente keine völkerrechtlichen Instrumente darstellen, bedeutet dies, daß die bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen für den Abschluß von Staatsverträgen keine Anwendung finden und damit auch eine Zuleitung an den Nationalrat zur Einholung der Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist.

- 4 -

Unabhängig davon ist die Frage der österreichischen Teilnahme an der Partnerschaft für den Frieden bereits in der Sitzung des Rats für Auswärtige Angelegenheiten am 7. Dezember 1994 ausführlich erörtert worden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Von seinem Inhalt her gesehen enthält das Rahmendokument keine für "militärische Bündnisse" typische Beistandsverpflichtung im Falle einer Bedrohung oder eines Angriffs. Das Dokument steckt vielmehr in einem bestimmten Rahmen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ab und sieht lediglich eine Konsultationsmöglichkeit jedes aktiven Teilnehmers an der Partnerschaft vor (Punkt 8 des Rahmendokuments). Konsultation ist aber nicht gleichzusetzen mit Beistandsverpflichtung, sondern bedeutet lediglich die Aufnahme von Beratungen.

Zu der in der Anfrage angesprochenen, in Punkt 3 lit. e des Rahmendokuments enthaltenen Zielsetzung, auf längere Sicht die Streitkräfte dahingehend zu entwickeln, daß sie mit jenen der Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Allianz besser gemeinsam operieren können, ist festzuhalten, daß Österreich durch die Unterzeichnung des Rahmendokuments nicht verpflichtet wird, allen aus dem Rahmendokument ersichtlichen Zielen zu entsprechen. Das österreichische Präsentationspapier wird selbstverständlich in Übereinstimmung mit der österreichischen Verfassungsordnung, und damit auch dem Neutralitätsgesetz, auszuarbeiten und zu formulieren sein.

Im übrigen verweise ich nochmals auf das dem Nationalrat am 30. November 1994 vorgestellte Arbeitsprogramm der Bundesregierung, wonach sich der österreichische Beitrag zur Partnerschaft für den Frieden auf Peace-keeping- und humanitäre Aktionen sowie Katastrophenhilfeeinsätze konzentrieren wird.

- 5 -

Zu Frage 6:

Die Möglichkeiten der Teilnahme Österreichs an der GASP wurde in Art. 23f Bundes-Verfassungsgesetz verfassungsgesetzlich festgelegt. In der Regierungsvorlage wurde (unter anderem) dazu festgehalten, daß diese Verfassungsbestimmung es Österreich ermöglichen, an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik solidarisch mitzuwirken. Dies schließt die Teilnahme an Wirtschaftssanktionen ein.

Zu der konkreten Mitwirkung Österreichs an Maßnahmen im Rahmen der GASP ist darauf hinzuweisen, daß derzeit das Einstimmigkeitsprinzip besteht; Österreich hat daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es eine bestimmte Maßnahme mittragen kann. Bei dieser Entscheidung werden von Österreich einerseits die verfassungsrechtlichen Schranken der österreichischen Rechtsordnung zu beachten sein, andererseits werden dabei auch die Sicherheitsklauseln, die im Titel V des Vertrags über die Europäische Union zur Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedstaaten eingebaut sind, von Österreich in Anspruch genommen werden können.

Zu Frage 7:

Aufgrund des Art. 23e Bundes-Verfassungsgesetz sind Nationalrat und Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe wird entsprochen.

